



Amt der Tiroler Landesregierung

*Agrarsenat  
Landesgrundverkehrskommission*

*Telefon: 0512/508-2532  
Telefax: 0512/508-2535  
E-Mail: agrarsenat@tirol.gv.at  
DVR: 0059463  
UID: ATU36970505*

**Agrargemeinschaft Mieders; Regulierung**

Geschäftszahl LAS – 889/6-06

Innsbruck, 8.2.2007

**ERKENNTNIS**

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 8.2.2007 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Hubert Sponring

im Beisein der Mitglieder

Senatspräs. des OLG Dr. Rudolf Voigt	) als Mitglieder
Richter des OLG Dr. Klaus Höfle	) aus dem
Richter des LG HR Dr. Oskar Schatz	) Richterstande
Berichterstatter HR Dr. Paul Meyer	
HR Dipl. Ing. Artur Perle	
OR Dipl. Ing. Rudolf Girtler	
Ök.-Rat Friedrich Schneeberger	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde i. Instanz vom 09.11.2006, AgrB-R741/363-2006, eingebrachten Berufungen der Parteien

**1) Agrargemeinschaft Mieders**

**2) Gemeinde Mieders**

gemäß § 66 Abs. 4 AVG wie folgt

**e r k a n n t :**

- 1) Der Berufung der Agrargemeinschaft Mieders wird Folge gegeben und
  - a) Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend **abgeändert**, dass der Antrag der Gemeinde Mieders vom 12.10.2006 abgewiesen wird;
  - b) Spruchpunkt II.b des angefochtenen Bescheides **ersatzlos behoben**.
- 2) Die Gemeinde Mieders wird mit ihrer Berufung, insoweit damit die ersatzlose Aufhebung des in der Berufung zitierten Satzes im Spruchpunkt II.b des angefochtenen Bescheides beantragt wird, auf die vorstehende Entscheidung, dass Spruchpunkt II.b ersatzlos behoben wird, verwiesen; im Übrigen wird die Berufung der Gemeinde Mieders als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 180,- vergebührt werden.

## BEGRÜNDUNG

Die in diesem Erkenntnis genannten Grundbucheinlagen sind solche des Grundbuches 81119 Mieders. In diesem Erkenntnis werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet: AGM für Agrargemeinschaft Mieders, GM für (politische) Gemeinde Mieders.

In EZ 120, 121, 122, 123, 124 und 125 ist auf Grund des (rechtskräftigen) Regulierungsplanes vom 09.01.1963, der als Ergebnis des Regulierungsverfahrens für das Gemeindegut der GM erlassen wurde, das Eigentumsrecht für die AGM einverleibt; diese Eintragung erfolgte mit Beschluss zu TZ 5641/1963. Die GM ist Mitglied der AGM.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2005 wurde von der GM u.a. der Antrag auf Neuregulierung gestellt. Unter Punkt 12. des Schriftsatzes stellte die GM den Antrag, das Regulierungsverfahren für das Gemeindegut, also für die Liegenschaften EZ 120, 121, 122, 123, 124 und 125 neu einzuleiten. Abschließend wird dazu ausgeführt, dass die Antragstellerin auf eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes und demgemäß auf eine Bereinigung der derzeitigen Rechtslage hinzielt und daher „in Kenntnis der Unzulässigkeit dieses Antrages auf der Basis der derzeit geltenden Gesetzeslage“ ausdrücklich den Antrag stellt, das Regulierungsverfahren für das Gemeindegut Mieders wiederum neu einzuleiten.

Mit Schriftsatz vom 12.10.2006, eingereicht am 16.10.2006, stellte die GM einen gegen die AGM gerichteten Antrag auf Streitentscheidung. Die GM stellte den Antrag, die Agrarbehörde möge Folgendes entscheiden:

Aus dem Vermögen der AGM ist ein Betrag von € 230.000,-- binnen 14 Tagen an die GM auszuzahlen.

Das wesentliche Vorbringen zur Begründung des Antrages lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Agrargemeinschaft eine öffentliche Aufgabe übernommen habe, die früher die Gemeinde zu besorgen gehabt hätte, und daher für die Agrargemeinschaft dieselben öffentlich-rechtlichen Pflichten und Schranken gelten würden, die vorher für die Gemeinde gegolten hätten. Dass die AGM „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung besorgt“, wird als Tatsache behauptet.

Nach den zuletzt mit Bescheid der Agrarbehörde vom 31.10.1967, IIIb1-774/63, festgelegten Anteilsrechten würde sich nur das Recht der Agrargemeinschaftsmitglieder auf Holzbezug richten, während alle anderen im Gemeinschaftsgebiet möglichen Nutzungen (mit Ausnahme der Weide) der GM zustünden. Die AGM vereinnahme allerdings seit vielen Jahren beträchtliche Geldbeträge, die allesamt teils aus Veräußerungen, teils aus Nutzungen des gemeinschaftlichen Gebietes stammen würden. Teils seien Baugründe verkauft worden, teils würde ein erhebliches Entgelt aus dem Abbau von Schotter vereinnahmt, teils handle es sich um Entgelte für die Benützung von gemeinschaftlichen Grundflächen zum Zwecke der Schiabfahrt. Überdies habe die AGM aus jenen Erträgen, die ebenfalls der GM zugestanden wären, auf dem Gemeinschaftsgebiet ein Restaurant errichten lassen, das sie nunmehr verpachte. Aufgrund dieser Einnahmen habe sich bei der AGM derzeit ein Vermögen in Form von Bankguthaben in der Höhe von rund € 330.000,-- angesammelt.

Die Mittel, die der GM zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zur Verfügung stünden, würden dafür bei Weitem nicht ausreichen. Es sei nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch volkswirtschaftlich untragbar, dass sich auf der einen Seite auf dem Konto der Agrargemeinschaft hohe Beträge ansammeln würden, während es andererseits in der Gemeinde am Nötigsten fehle. Besonders unbillig erscheine es dabei, dass die GM hohe Beträge aufwenden müsste, um jene Grundstücke zu erschließen, welche die Agrargemeinschaft als Bauland verkauft habe (bzw. teils noch verkaufen werde). Die GM sei nämlich aufgrund eines entsprechenden Baulandbedarfes gezwungen gewesen, Grundstücke der AGM in Bauland umzuwidmen. Die Agrargemeinschaft sei daher in der Lage gewesen, die umgewidmeten Grundstücke entsprechend teuer zu verkaufen, und horte jetzt die dafür vereinnahmten Entgelte, während die Gemeinde die mit der Umwidmung in Bauland verbundenen Lasten allein zu tragen hätte. Durch diese Situation würde die Ungleichbehandlung der übrigen Gemeindebürger, die nicht Mitglieder der Agrargemeinschaft sind, noch verschärft. Die GM müsse dringend die Zufahrt ins Gewerbegebiet verbessern. Der dafür geschätzte Kostenaufwand betrage rund € 230.000,--.

Die AGM habe sich in der Vereinbarung vom 21.12.1999 gegenüber der GM dazu verpflichtet, das Gewerbegebiet verkehrsmäßig zu erschließen, halte diese Verpflichtung aber nicht ein. Die Vereinbarung betreffe das Mitgliedschaftsverhältnis, weil es um die zweckentsprechende Verwaltung des Gemeindegutes gehe, wobei der Zweck darin bestanden habe, ein Gewerbegebiet zu schaffen, damit sich in der Gemeinde Betriebe ansiedeln und dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Dem Antrag wurde eine Kopie der Vereinbarung vom 21.12.1999 angeschlossen.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 09.11.2006, AgrB-R741/363-2006, wurde

im Spruchpunkt I. dem Antrag der GM vom 12.10.2006 Folge gegeben und die AGM verpflichtet, den Betrag von € 230.000,-- binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides an die GM bei sonstigem Zwang zu bezahlen;

im Spruchpunkt II.a der Antrag der GM vom 08.06.2005 auf Neuregulierung zurückgewiesen;

im Spruchpunkt II.b der Regulierungsplan für das Gemeindegut der GM vom 09.01.1963, IIIb1-1971/19, i.d.F. vom 31.10.1967, IIIb1-774/63, mit Änderung vom 30.01.1973, IIIb1-255/73, und 25.06.2004, AgrB-R741/333-2004, im Spruchpunkt II. „Nutzungen und Ertrag“ i.V.m. III. „Anteilsberechtigte“ lit. A der Haupturkunde in amtswegiger Änderung durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Weitere Substanzerträge, Substanznutzungen

Erträge (Überschüsse) aus bereits vorhandenen oder neuen Vorhaben (wirtschaftlichen Betätigungen) der Agrargemeinschaft, die nicht Holz- und Weidewirtschaft darstellen, stehen der Gemeinde Mieders zu. Investitionen in solche Vorhaben, soweit sie über den laufenden Erhaltungsaufwand bereits vorhandener Vorhaben hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Mieders.

Gleichermaßen stehen Erträge aus Grundverkäufen, Dienstbarkeits- und Baurechtsbegründungen, Schotter- oder Steinverkäufen und dergleichen aus dem Agrargemeinschaftsgebiet der Gemeinde Mieders zu. Die Veräußerung von Grundstücken und Baurechtsbegründungen bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde Mieders.

Soweit Substanznutzungen der Gemeinde Mieders von dieser nicht selber beansprucht werden (z.B. durch Grundinanspruchnahmen), sind der Gemeinde Mieders gehörige Erträge (Überschüsse) von der Agrargemeinschaft jährlich zur Verfügung zu stellen.

Die Agrargemeinschaft hat der Gemeinde Mieders für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben und von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht oder der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dient, Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

In allen vorstehenden Fällen von Substanznutzungen steht der Agrargemeinschaft eine Entschädigung für den konkreten Ertragsausfall an Holz- und/oder Weidenutzung zu (der dafür zu veranschlagende Anteil an den Einnahmen).“

Gegen den Bescheid vom 09.11.2006 wurde sowohl von der AGM (gestützt auf den Beschluss des Ausschusses vom 18.11.2006) als auch von der GM jeweils fristgerecht Berufung erhoben. Die Berufung der GM richtet sich nur gegen Spruchpunkt II. Hinsichtlich Spruchpunkt II.b wird nur der letzte Satz „In allen vorstehenden Fällen von Substanznutzungen steht der Agrargemeinschaft eine Entschädigung für den konkreten Ertragsausfall an Holz- und/oder Weidenutzung zu (der dafür zu veranschlagende Anteil an den Einnahmen).“ angefochten und dessen ersatzlose Aufhebung beantragt.

Die AGM bringt in ihrer **Berufung** vor, dass sie zu den von der GM mit Schriftsatz vom 08.06.2005 eingebrachten Anträgen und Berufungen die schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2005 erstattet hat. Darin wurde zum Antrag auf Neuregulierung vorgebracht, dass diesem Antrag die Rechtskraft des Regulierungsplanes vom 09.01.1963 entgegenstünde. Zumal die Antragstellerin selbst ausführe, in Kenntnis der Unzulässigkeit dieses Antrages zu sein, wird darauf nicht näher eingegangen.

Bezüglich des Antrages der GM vom 12.10.2006 bringt die AGM in ihrer Berufung vor, dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Die Verpflichtung, der GM den Betrag von € 230.000,-- zu bezahlen, sei in mehrfacher Hinsicht verfehlt. Die Agrarbehörde I. Instanz würde von der irrigen Annahme ausgehen, dass die dem Regulierungsverfahren unterzogenen agrargemeinschaftlichen Grundstücke weiterhin als Gemeindegut gelten würden.

Die Annahme, dass die agrargemeinschaftlichen Nutzungen nur in der Holz- und Weidenutzung bestünden, sei unzutreffend. Der rechtskräftige Regulierungsplan vom 09.01.1963 sehe vielmehr zu Punkt II. „Nutzungen und Ertrag“ vor, dass die üblichen regelmäßigen Nutzungen die Weidenutzung und die Holznutzung sind. Dass bereits im Rahmen des Regulierungsverfahrens weitere, wenn auch nicht übliche und regelmäßige, Nutzungen berücksichtigt worden seien, ergebe sich beispielsweise aus den Bezugsmodalitäten, wonach im Rahmen ihrer Anteilsberechtigung die GM zur Schottergewinnung in den auf agrargemeinschaftlichem Boden liegenden Schottergruben zur Instandhaltung der Gemeindewege berechtigt ist. Im Regulierungsplan würde auch ausgeführt, dass die Anteilsberechtigten, sofern nicht anders bestimmt, die für das Gemeinschaftsgebiet anfallenden Kosten tragen, soweit diese nicht aus allfälligen anderweitigen Eingängen gedeckt werden können.

Unabhängig davon, dass der Regulierungsplan seit mehr als 40 Jahren Rechtsbestand habe, sei er rechtmäßig zustande gekommen. Für ein einseitiges Abgehen vom Regulierungsplan bestehe einerseits kein Anlass und andererseits keine gesetzliche Grundlage.

Die amtswegige Abänderung eines Regulierungsplanes sei nur insoweit als gesetzmäßig anzusehen, als die in Aussicht genommene Änderung vorteilhafter im Sinne des Prüfungsmaßstabes ist. Die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene amtswegige Änderung sei nicht vorteilhafter für die AGM, sondern im Gegenteil ruinös und insoweit nicht gesetzmäßig. Eine Abänderung von Regulierungsplänen könne nur im Rahmen des § 65 TFLG 1996 erfolgen. Die undifferenzierte Zuweisung sämtlicher Substanzerträge und Substanznutzungen an ein Agrargemeinschaftsmitglied oder an einen Dritten finde im TFLG 1996 keine Deckung.

Die mit dem Antrag vom 12.10.2006 vorgelegte Vereinbarung vom 21.12.1999 mache deutlich, dass die GM selbst vom Eigentum der AGM ausgehe. Mit dem von der GM begehrten Betrag von € 230.000,-- solle eine Gemeindestraße weit außerhalb des Gewerbegebietes im Bereich der Stubaital-Bundesstraße ausgebaut werden. Das TFLG 1996 enthalte keine Grundlage, dass eine Agrargemeinschaft verpflichtet werden könnte, einer Gemeinde Kosten für einen Straßenbau zusätzlich zu zugesicherten Förderungsgeldern des Landes Tirol zu bezahlen oder zu bevorschussen.

Würde die amtswegige Änderung des Regulierungsplanes rechtskräftig werden, so würde dies bedeuten, dass zwar die AGM sämtliche Kosten für die Wasser- und Energieversorgung der Gewerbegrundstücke und die Abwasserentsorgung und beträchtliche Kosten für Sicherungsmaßnahmen (Schutzdamm) am Griefbach getragen habe, den Erlös aus dem Grundverkauf sowie die gesamten Kosten nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz würde zusätzlich zu Leistungen der AGM die GM vereinnahmen.

Würde die amtswegige Änderung des Regulierungsplanes rechtskräftig werden, wäre die AGM nicht mehr in der Lage, ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (diesbezüglich wurde mit der Berufung eine Kopie des Abstattungskreditvertrages vom 23.07.2004 mit der Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg über einen Kredit von € 400.000,-- vorgelegt) und wäre auch die Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke nicht mehr gewährleistet.

In der **Berufung** der **GM** wird zu Spruchpunkt II.a des angefochtenen Bescheides, mit dem der von der Agrarbehörde I. Instanz als Antrag auf Abänderung des Regulierungsplanes interpretierte Antrag auf Neuregulierung des Gemeindegutes zurückgewiesen wurde, einleitend vorgebracht, dass diese Entscheidung zwar der derzeit geltenden Rechtslage entspreche. Doch halte die Berufungswerberin die im zweiten Satz des § 69 Abs. 1 TFLG 1996 enthaltene Wortfolge „der Gemeinschaft“ für verfassungswidrig. In weiterer Folge werden auf mehr als 18 Seiten Gründe für die behauptete

Verfassungswidrigkeit dargelegt. Gestellt wird der Berufungsantrag, Spruchpunkt II.a aufzuheben und der Agrarbehörde I. Instanz aufzutragen, über den Antrag auf Neuregulierung inhaltlich zu entscheiden.

Auf S 13 der Berufung steht folgender Satz: „Nach der derzeitigen Gesetzeslage steht der Gemeinde jedoch kein Recht zu, eine Änderung des Regulierungsplanes zu verlangen.“ Dies widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, weil ein materielles Recht nur so viel wert sei wie die prozessualen Mittel, dieses durchzusetzen.

Zusammenfassend wird auf S 21 ausgeführt, dass die Bestimmung, die es der Gemeinde unmöglich macht, eine Änderung des Regulierungsplanes zu verlangen, gleichheitswidrig sei. Da einer Gemeinde nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung das Recht, die Einleitung eines Regulierungsverfahrens zu verlangen, ebenso wenig zusteht wie das Recht, die Abänderung bestehender Regulierungspläne zu verlangen, könne derzeit auch unerörtert bleiben, ob und, wenn ja, inwiefern die bisher ergangenen Bescheide auch gegenüber der GM wirksam geworden sind.

Hinsichtlich des Spruchpunktes II.b wird nur der oben wiedergegebene letzte Satz angefochten und dies damit begründet, dass § 73 TGO („Aufhebung von Nutzungsrechten“) auch auf agrargemeinschaftliche Grundstücke des Gemeindegutes weiterhin anzuwenden sei. Für die Aufhebung von Nutzungsrechten gebühre eine Entschädigung nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet scheint. In Anbetracht dieser gesetzlichen Regelung sei nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Agrarbehörde berechtigt wäre, eine vom Gesetz abweichende Entschädigungsregelung zu erlassen.

Zur Berufung der AGM wurde von der GM die schriftliche Stellungnahme vom 10.01.2007 erstattet. Darin wird auf S 15 der von ihr begehrte Betrag von € 230.000,-- als auf den Überschuss (der AGM) gerichteter Anspruch bezeichnet. In dieser Stellungnahme wird auch vorgebracht, dass Erlöse aus Grundverkäufen ein Entgelt für den der Gemeinde zustehenden Substanzwert darstellen würden; sie stünden daher der GM zu. Andererseits wird aber auch anerkannt, dass „noch zahlreiche unverkaufte Baugrundstücke, insbesondere Gewerbegebietsgrundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft stehen“.

In der Verhandlung vor dem Landesagrarsenat wurde von der GM vorgebracht, dass der Senat nicht gehörig zusammengesetzt sei. Weiters wurde von der GM die Befangenheit jener Mitglieder des Senates, die Landesbeamte sind, insbesondere die Befangenheit des Vorsitzenden geltend gemacht. Ungeachtet dessen ließ sich die Berufungswerberin GM in die Verhandlung ein.

#### Der Landesagrarsenat hat wie folgt erwogen:

#### Zur Zusammensetzung des Landesagrarsenates:

Das Vorbringen der GM, dass der Landesagrarsenat nicht gehörig zusammengesetzt sei, bezieht sich darauf, dass für die richterlichen Mitglieder nicht jeweils ein namentlich bestimmter Ersatzmann bestellt wurde. Dadurch würde das (durch Art. 83 Abs. 2 B-VG) verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. Die Zusammensetzung der Landesagrarsenate und die Bestellung ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder ist im § 5 des Agrarbehördengesetzes 1950 geregelt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

- (1) Die Landesagrarsenate werden bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet.
- (2) Den Landesagrarsenaten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender,
  2. drei Richter,
  3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter,
  4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
  5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes,
  6. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950.
- (3) Für alle Mitglieder sind die erforderlichen Ersatzmänner zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind von der Landesregierung zu bestellen.
- § 9 Abs. 1 des Agrarbehördengesetzes 1950 bestimmt, dass die Mitglieder der Agrarsenate und ihre Ersatzmänner für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Von der (Tiroler) Landesregierung wurde in der Sitzung am 06.07.2004 folgender Beschluss gefasst:

„Gemäß § 5 Abs. 4 des Agrarbehördengesetzes 1950 i. d. F. BGBl. Nr. 902/1993 werden für die mit 1. Oktober 2004 beginnende und mit Ablauf des 30. September 2009 endende Amtsdauer als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung bestellt:

1) als Vorsitzender ....

2) als Mitglieder aus dem Richterstand:

Dr. Rudolf Voigt, Dr. Hans Hörbiger und Dr. Oskar Schatz

(Ersatz Dr. Klaus Höfle, Dr. Werner Lux und Dr. Reinhard Santer)

3) als Berichterstatter ....

....“

Zur Sitzung des Landesagrarsenates am 08.02.2007 wurden die Richter Dr. Voigt, Dr. Hörbiger und Dr. Schatz eingeladen. Dr. Hörbiger teilte am 05.02.2007 dem Vorsitzenden mit, dass er krankheitshalber an der Sitzung nicht teilnehmen könne. Davon wurde telefonisch Dr. Höfle verständigt und als Ersatzmann eingeladen. Diese Vorgangsweise entspricht der seit jeher geübten Praxis, dass bei Verhinderung eines richterlichen Mitgliedes der erstgereichte Ersatzmann, bei Verhinderung von zwei Mitgliedern der erst- und der zweitgereichte Ersatzmann eingeladen wird bzw. werden (der Fall, dass alle drei Mitglieder verhindert waren, ist noch nie eingetreten). Die seit jeher geübte Praxis entspricht den Abs. 3 und 4 des § 5 des Agrarbehördengesetzes 1950 und dem Bestellungsbeschluss der Landesregierung. Danach ist Dr. Höfle der 1. Ersatzmann, Dr. Lux der 2. Ersatzmann und Dr. Santer der 3. Ersatzmann. In dieser Reihenfolge sind sie bei Verhinderung eines Mitgliedes zur Sitzung des Landesagrarsenates einzuladen. Daraus folgt, dass der Landesagrarsenat am 08.02.2007 gehörig zusammengesetzt war.

Zur Befangenheit von Mitgliedern des Landesagrarsenates:

Von der Berufungswerberin GM wurde die Befangenheit jener Mitglieder des Landesagrarsenates, die Landesbeamte sind (Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Z. 1, 3, 4 und 5 des Agrarbehördengesetzes 1950), geltend gemacht, dieser Vorwurf jedoch nur hinsichtlich des Vorsitzenden substantiiert. Auf den Vorwurf der Befangenheit hinsichtlich der weiteren Landesbeamten kann nicht näher eingegangen werden, weil dieser Vorwurf in keiner Weise begründet wurde. Ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 AVG liegt jedoch nicht vor. Wollte man die Befangenheit aller Landesbeamten (einschließlich Ersatzmänner) annehmen, hätte dies zur Folge, dass der Landesagrarsenat als Berufungsbehörde nicht tätig werden könnte.

Hinsichtlich des Vorsitzenden wurde der Vorwurf der Befangenheit mit dem Hinweis auf den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 29.10.1987, IIIb1-1316R/20, begründet. An der Erlassung dieses Bescheides wirkte der damals in der Agrarbehörde I. Instanz tätige Vorsitzende des Landesagrarsenates als Sachbearbeiter mit, der Bescheid wurde vom Behördenleiter HR Dr. Beck unterfertigt. Mit dem zitierten Bescheid wurde festgestellt, dass die in EZI. 260 II KG Haiming als Eigentümerin eingetragene Fraktion Brunau-Ambach eine Agrargemeinschaft ist und das Eigentumsrecht an der genannten Liegenschaft der Agrargemeinschaft Brunau-Ambach zusteht. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 17.03.1988, LAS-63/7-86, dahingehend abgeändert, dass die in EZI. 260 II KG Haiming vorgetragene agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Haiming stehen. Das LAS-Erkenntnis wurde vom Obersten Agrarsenat mit Erkenntnis vom 03.05.1989, 710.826/02-OAS/89, bestätigt.

Aus der Mitwirkung des Vorsitzenden des Landesagrarsenates aufgrund seiner früheren Tätigkeit in der Agrarbehörde I. Instanz als Sachbearbeiter an der Erlassung des Bescheides vom 29.10.1987, der, was von der GM gerügt wurde, ungeachtet des VfGH-Erkenntnisses vom 01.03.1982, Slg. 9336, erlassen wurde, kann ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 AVG nicht abgeleitet werden.

Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Bestimmung des § 37 Abs. 7 TFLG 1996:

„Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis hat auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen.“

Die Agrarbehörde I. Instanz ging davon aus, dass mit dem Antrag der GM vom 12.10.2006 eine Streitigkeit zwischen der AGM und ihrem Mitglied GM aus dem Mitgliedschaftsverhältnis an sie zur Entscheidung herangetragen wurde. Nach dem dargelegten Vorbringen handle es sich unzweifelhaft um eine Streitigkeit zwischen der AGM einerseits und dem Mitglied GM andererseits, worüber unter Ausschluss des Rechtsweges die Agrarbehörde zu entscheiden habe. Eine Erörterung der Frage, ob und warum auch die weitere Voraussetzung zur Begründung der Zuständigkeit der Agrarbehörde, dass die

Streitigkeit im Mitgliedschaftsverhältnis wurzelt, lässt die Begründung des angefochtenen Bescheides allerdings vermissen.

Die tragende Begründung für den Zuspruch des von der GM begehrten Betrages ist darin zu erblicken (siehe S 13 des angefochtenen Bescheides), dass der GM verfassungskonform ein Rechtsanspruch auf Herausgabe von Substanznutzungserträgen zustünde, welche über die agrargemeinschaftliche Holz- und Weidenutzung durch die Agrargemeinschaft bzw. ihre Mitglieder hinausgehen, soweit solche Erträge nicht für die zweckmäßige und nachhaltige agrargemeinschaftliche Holz- und Weidewirtschaft zur Existenz der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder dringend benötigt werden. An dieser Rechtsstellung der GM zum Gemeindegut hätten das Regulierungsverfahren und der Regulierungsplan nichts verändert.

Aus den „Geschäftsberichten“ (jährliche Rechnungsabschlüsse) der AGM für die Jahre 2000 bis 2005 leitet die Agrarbehörde I. Instanz ab (siehe S 21 des angefochtenen Bescheides), dass der von der GM als Mitglied der AGM erstmals geforderte Betrag von € 230.000,-- ohnehin lediglich ein untergeordneter Teil der nicht der Wald- und Weidenutzung zuzurechnenden Erträge der letzten Jahre sei. Der von der GM geforderte Betrag sei in vollem Umfang aus der vorhandenen Rücklage der AGM (€ 314.784,32 zum 31.12.2005) entnehmbar. Die Zahlungsverpflichtung der AGM erscheine rechtlich geboten. Auf S 25 wird ausgeführt, dass das Begehren der GM als Mitglied der AGM unter Bedachtnahme auf die Finanz- und Vermögenslage der AGM als gerechtfertigt erscheine. Durch die Auszahlung eines Barbetrages von € 230.000,-- würde die nachhaltige agrargemeinschaftliche Holz- und Weidewirtschaft der AGM nicht in Gefahr gebracht.

Wenn die GM als Mitglied der AGM aus den vorhandenen Rücklagen der AGM – unter Bezugnahme auf den der GM am Gemeindegut zustehenden Substanzwert – von der AGM, die seit der Regulierung das Gemeindegut verwaltet, erstmals einen Betrag von € 230.000,-- fordert, so sei dies nach der Sach- und Rechtslage gerechtfertigt (siehe S 35 des angefochtenen Bescheides). Allein die in den Bilanzen der AGM der letzten Jahre ausgewiesenen Zahlen würden ausreichend Grundlage für die Forderung der GM aus deren Zugehörigkeit zur AGM bieten. Die zahlreichen Grundstücksgeschäfte usw. würden die erstmalige Forderung der GM nach Ausbezahlung zumindest eines Teiles des agrargemeinschaftlichen Überlings aus der nicht land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des von der AGM verwalteten Gemeindegutsgebietes untermauern. Der Regulierungsplan stehe der Forderung der GM nicht entgegen.

Die im angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Zahlungsverpflichtung der AGM rechtlich geboten erscheint, setzt abgesehen von der materiellen Richtigkeit dieser Feststellung voraus, dass nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 die den ordentlichen Rechtsweg ausschließende Zuständigkeit der Agrarbehörde, diese Feststellung zu treffen, gegeben ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Streitigkeiten aus dem agrargemeinschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis dadurch gekennzeichnet, dass sie Rechte und Pflichten der Gemeinschaft gegenüber dem Mitglied, Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Gemeinschaft und Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft zum Gegenstand haben. Gegenstand einer Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kann nur sein, was die die Agrargemeinschaft regelnden gesetzlichen Vorschriften und die darauf gegründeten Rechtsakte über das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmen. Eine Streitigkeit aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis liegt vor, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis für die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach bestimmend ist (VwGH 17.10.2002, 2001/07/0108, mit Hinweis auf die Vorjudikatur). Im Erkenntnis vom 21.10.1986, 86/07/0198, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die die Zuständigkeit der Agrarbehörde begründende Streitigkeit das Mitgliedschaftsverhältnis selbst berühren muss, wozu z.B. die unterschiedliche Auffassung über die rechtmäßige Art der Ausübung eines agrargemeinschaftlichen Anteilsrechtes zählt.

Unter Zugrundelegung der VwGH-Judikatur, wie sie im Erkenntnis vom 17.10.2002 zum Ausdruck gebracht wird, könnte allenfalls die von der GM mit Schriftsatz vom 12.10.2006 beantragte Streitscheidung nicht als Entscheidung einer Streitigkeit im Sinne des § 37 Abs. 7 TFLG 1996 angesehen werden, weil für den von der GM gegen die AGM geltend gemachten Anspruch nicht in jeder Beziehung das agrargemeinschaftliche Mitgliedschaftsverhältnis dem Grunde nach bestimmend ist. Da diesfalls eine Streitigkeit aus dem agrargemeinschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis nicht vorliegen würde, wäre die Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung über die den Gegenstand des Antrages vom 12.10.2006 bildende Streitigkeit nicht gegeben.

Aus dem Mitgliedschaftsverhältnis der GM zur AGM kann eine Verpflichtung der AGM zur Kostentragung für die von der GM als dringend erachtete Verbesserung der Zufahrt zum Gewerbegebiet (aus dem Vergleich der von der GM vorgelegten Unterlagen zum „Straßendetailprojekt 2003“ mit einem Orthofoto ergibt sich, dass das Projekt „Zufahrt Gewerbegebiet“ auch einem größeren Siedlungsgebiet der Gemeinde zugute kommt), auch wenn dieses auf Grundstücken der AGM geschaffen wurde, wozu es der entsprechenden Flächenwidmung durch die GM bedurfte, nicht abgeleitet werden. Das Begehren der GM nach Übernahme des Kostenaufwandes für die Verbesserung der Zufahrt zum Gewerbegebiet durch die AGM wird im Antrag vom 12.10.2006 auch damit begründet, dass die AGM eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zu besorgen habe. Dadurch, dass das Eigentum am Gemeinschaftsgebiet der AGM zugeordnet worden sei, habe diese „eine öffentliche Aufgabe übernommen, die früher die Gemeinde zu besorgen hatte“. Für dieses Vorbringen bietet der Regulierungsplan vom 09.01.1963 (einschließlich Satzung) keinen Anhaltspunkt. Diesem Vorbringen steht aber auch das FLG 1952, auf dessen Grundlage die Regulierung des Gemeindegutes erfolgte, entgegen. § 78 Abs. 2 FLG 1952 bestimmte nämlich Folgendes:

„Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur dürfen in den Regulierungsplan nicht aufgenommen werden, außer sie betreffen solche Verhältnisse der Landeskultur, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften in diesem Rahmen von den Agrarbehörden zu regeln sind, beispielsweise aus dem Gebiet des Forst- oder Wasserrechtes. Es dürfen daher insbesondere keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche sich auf die Armenpflege, Erhaltung öffentlicher Wege und sonstige derlei öffentliche Lasten beziehen.“

Aufgrund der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung ist auszuschließen, dass die AGM eine öffentliche Aufgabe übernommen hat, die früher (vor der Regulierung) die Gemeinde zu besorgen hatte. Was die „Erhaltung öffentlicher Wege und sonstige derlei öffentliche Lasten“ betrifft, ist die Agrargemeinschaft nicht an die Stelle der Gemeinde getreten. Gemäß § 14 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes ist die Straßenbaulast für Gemeindestraßen von der betreffenden Gemeinde zu tragen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 2 Abs. 8 leg. cit. umfasst die Straßenbaulast die Kosten für den Bau (einschließlich der Grunderwerbskosten) und die Erhaltung einer Straße. Die Gemeinden sind ermächtigt, als Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag nach

Maßgabe der §§ 7 ff des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes zu erheben. Die zitierten gesetzlichen Bestimmungen belegen, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem agrargemeinschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis und der Kostentragung für eine Straßenbaumaßnahme durch die Gemeinde nicht hergestellt werden kann.

Das Vorbringen, dass die AGM Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu besorgen habe, will die GM im Antrag vom 12.10.2006 und in der vorliegenden Berufung (gegen Spruchpunkt II.a) mit dem Hinweis auf das VfGH-Erkenntnis vom 12.12.1994, B 2083/93 und B 1545/94 (VfSlg. 13975), und das VwGH-Erkenntnis vom 07.07.2005, 2004/07/0070, untermauern. Das zitierte VfGH-Erkenntnis ist zu Satzungsbestimmungen von zwei Vorarlberger Agrargemeinschaften ergangen. Vom VfGH wurde ausgesprochen, dass Satzungen dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen müssen. Dieses Gebot wurde dadurch verletzt, dass die Satzungen zwischen Männern und Frauen unterschieden, ohne dass für die Diskriminierung der Frauen ein sachlicher Grund erkennbar war. Auch das zitierte VwGH-Erkenntnis betrifft eine Vorarlberger Agrargemeinschaft, wobei es im Beschwerdefall um die Übertragung von Anteilsrechten ging. Die den zitierten Erkenntnissen zugrunde liegenden Beschwerdefälle sind sachverhaltsmäßig mit dem vorliegenden Berufungsfall nicht vergleichbar.

In beiden vorzitierten Erkenntnissen wird festgestellt, dass das Flurverfassungslandesgesetz den Agrargemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Besorgung eines Ausschnittes aus der öffentlichen Verwaltung überträgt; sie besorgen die ihnen durch Gesetz übertragenen öffentlichen Aufgaben. Dabei kann es sich nur um öffentliche Aufgaben handeln, die der Agrargemeinschaft aufgrund einer flurverfassungsgesetzlichen Vorschrift obliegen. Die von der GM angesprochenen öffentlichen Aufgaben, die sie – jedenfalls kostenmäßig – auf die AGM überwälzen möchte, gehören nicht zu dem von einer Agrargemeinschaft zu besorgenden Ausschnitt aus der öffentlichen Verwaltung. Vielmehr betreffen sie Aufgaben der Verwaltung öffentlicher Verkehrsflächen und der örtlichen Raumplanung, die der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich durch Art. 118 Abs. 3 Z. 4 bzw. 9 B-VG vorbehalten sind.

Die dem Antrag der GM vom 12.10.2006 angeschlossene Vereinbarung mit der AGM vom 21.12.1999 kann ebenfalls in keinen Zusammenhang mit dem agrargemeinschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis gebracht werden. Mit dieser Vereinbarung, die möglicherweise als Vertrag im Sinne des § 33 Abs. 2 TROG 2006 qualifiziert werden kann, verpflichtete sich die AGM, den Gewerbepark (die als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmete Teilfläche des Gst 1179 in EZ 121) verkehrsmäßig zu erschließen. Die GM erklärte sich allerdings grundsätzlich bereit, die zur Erschließung der einzelnen Grundstücke des Gewerbeparks geplante Straße nach deren Fertigstellung unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt auch die dem Wegehalter obliegenden Pflichten zu erfüllen. Verpflichtungen, die die AGM mit der Vereinbarung vom 21.12.1999 eingegangen ist, betreffen nicht Pflichten, die im Sinne des VwGH-Erkenntnisses vom 17.10.2002, 2001/07/0108, durch die die Agrargemeinschaft regelnden gesetzlichen Vorschriften und die darauf gegründeten Rechtsakte über das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmt werden. Die von der GM behauptete Verletzung von Vertragspflichten oder eine daraus abgeleitete Kostentragungspflicht kann daher nicht Gegenstand einer Streitigkeit im Sinne des § 37 Abs. 7 TFLG 1996 sein.

Aus den dargelegten Erwägungen könnte die Schlussfolgerung abgeleitet werden, dass die Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung über den von der GM eingebrachten Antrag auf Streitentscheidung vom 12.10.2006 nicht gegeben ist, was zur Zurückweisung des Antrages führen müsste.

Der Antrag auf Streitentscheidung kann aber auch so verstanden werden, dass er das Anteilsrecht der GM an der AGM und damit die aus dem Regulierungsplan vom 09.01.1963 ableitbaren Ansprüche der GM auf Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeinschaftsbesitzes betrifft. Unter diesem Gesichtspunkt berührt der Antrag auf Streitentscheidung „die rechtmäßige Art der Ausübung eines agrargemeinschaftlichen Anteilsrechtes“, womit im Sinne des oben zitierten VfGH-Erkenntnisses vom 21.10.1986 die Zuständigkeit der Agrarbehörde begründet wird. Hiefür spricht das Vorbringen der GM in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2007, indem der begehrte Geldbetrag als auf den Überschuss (der AGM) gerichteter Anspruch bezeichnet wird. In der Verhandlung vor dem Landesagarsenat sprach die GM von Gewinnverteilung und von ihrem Recht auf den Überling.

Der Landesagarsenat geht davon aus, dass der von der GM geltend gemachte Anspruch in einem inneren Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft an der AGM steht, sodass die im § 37 Abs. 7 TFLG 1996 statuierte Zuständigkeit zur meritorischen Entscheidung über den Antrag der GM vom 12.10.2006 gegeben ist.

Das Eigentum der AGM steht außer Streit. Vom Grundbuchgericht wurde seinerzeit der (rechtskräftige) Regulierungsplan als tauglicher Eigentumstitel anerkannt und auf Grund des Beschlusses zu TZ 5641/1963 in den Grundbuchseinlagen über die das Regulierungsgebiet bildenden Liegenschaften das Eigentumsrecht für die AGM einverleibt. Einer Anfechtung dieser Eintragung stünde die Verjährung der Löschungsklage entgegen, wie sich aus § 62 GBG 1955 i. V. m. § 1478 ABGB ergibt.

Mit dem einleitend erwähnten Schriftsatz vom 08.06.2005 wurde von der GM auch beantragt, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Berufung gegen den von der Agrarbehörde I. Instanz erlassenen Regulierungsplan vom 09.01.1963 zu bewilligen. Mit Schriftsatz vom 10.01.2007 zog die GM alle im Schriftsatz vom 08.06.2005 gestellten Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurück. Damit wurde von der GM zu erkennen gegeben, dass der Regulierungsplan nicht bekämpft wird, was die Anerkennung des Eigentums der AGM inkludiert. Für die Anerkennung des Eigentums der AGM sprechen aber auch andere Umstände. Nach der vorgelegten Vereinbarung vom 21.12.1999 steht das Gst 1179 im Eigentum der AGM. Zuletzt wurde von der GM in der Stellungnahme vom 10.01.2007 zur Berufung der AGM ausgeführt, dass „noch zahlreiche unverbaute Baugrundstücke, insbesondere Gewerbegebietsgrundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft stehen“.

Ungeachtet des nicht in Frage gestellten Eigentums der AGM steht die GM auf dem Standpunkt, dass Erlöse aus (von der AGM getätigten) Grundverkäufen „ein Entgelt für den der Gemeinde zustehenden Substanzwert“ darstellen würden (Stellungnahme vom 10.01.2007). Aus dem VfGH-Erkenntnis vom 01.03.1982, Slg. 9336, auf das die GM wiederholt Bezug nimmt, geht hervor, dass der Substanzwert ein Ausfluss des Eigentums ist. Auch wenn die AGM Eigentümerin des früheren Gemeindegutes geworden ist, so gibt es trotzdem keinen Anhaltspunkt dafür, dass ihr Eigentumsrecht nicht auch die Befugnis nach § 354 ABGB umfasst, sondern der Substanzwert der GM zusteht.

Die Rechte der GM als Mitglied der AGM ergeben sich – wie für alle Mitglieder der Agrargemeinschaft – aus dem TFLG 1996 und aus dem Regulierungsplan vom 09.01.1963 einschließlich von Abänderungen des Regulierungsplanes und einschließlich der Satzung. Dass alle Nutzungen und Erträge, die über die Holz- und Weidenutzung, die in der Haupturkunde des Regulierungsplanes als übliche, regelmäßig wiederkehrende Nutzungen festgestellt wurden, hinausgehen, der GM zustehen sollen, lässt sich nicht begründen. Für das von der GM geltend gemachte Recht auf den (aus der finanziellen Gebarung der AGM resultierenden) Überling mangelt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine „Gewinnverteilung“ stattfindet, ist der Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorbehalten, deren Wirkungskreis nach § 9 der Satzung auch die Verteilung von Ertragsüberschüssen umfasst. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung sind Ertragsüberschüsse in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden. Werden Ertragsüberschüsse verteilt, so hat eine solche Verteilung nach dem Verhältnis der Anteilsrechte der Mitglieder zu erfolgen (§ 34 Abs. 4 TFLG 1996, § 18 Abs. 2 der Satzung).

Zusammenfassend gelangt der Landesagrarsenat zur Ansicht, dass dem Antrag der GM vom 12.10.2006, aus dem Vermögen der AGM den Betrag von € 230.000,-- binnen 14 Tagen an die GM auszuzahlen, mangels eines tauglichen Rechtsgrundes keine Berechtigung zukommt. Im Anteilsrecht an der AGM findet der Anspruch der GM keine Deckung.

Zu Spruchpunkt II.a des angefochtenen Bescheides:

Ausgehend von der Annahme, dass der von der GM gestellte Antrag auf Neuregulierung auf die Abänderung eines Regulierungsplanes abzielt, stützte die Agrarbehörde I. Instanz ihre Entscheidung auf § 69 Abs. 1 TFLG 1996. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann entweder auf Antrag der Gemeinschaft oder von Amts wegen erfolgen. Der Antrag der Gemeinschaft muss auf einem den Verwaltungssatzungen entsprechenden Beschluss des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.“

Auch wenn zwischen der Neuregulierung bzw. neuen Einleitung des Regulierungsverfahrens einerseits, wie sie von der GM mit Schriftsatz vom 08.06.2005 beantragt wurde, und der Abänderung des Regulierungsplanes andererseits, wovon in der Begründung des angefochtenen Bescheides und auch in der vorliegenden Berufung gesprochen wird, inhaltliche Unterschiede bestehen, gilt unter dem Gesichtspunkt der Antragslegitimation in beiden Fällen, dass dem einzelnen Agrargemeinschaftsmitglied kein Antragsrecht zusteht. Gemäß § 62 Abs. 2 TFLG 1996 ist das Regulierungsverfahren auf Antrag einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Parteien, bei Teilwäldern die Mehrheit der Parteien des in Aussicht genommenen Regulierungsgebietes, für die Einleitung des Verfahrens erklären. Was die Abänderung eines Regulierungsplanes auf Antrag betrifft, wird auf die oben wiedergegebene Bestimmung des § 69 Abs. 1 TFLG 1996 verwiesen. Aus dieser Bestimmung kann im Hinblick auf das Antragsrecht eine privilegierte Stellung der Gemeinde als Mitglied einer Agrargemeinschaft, die aus der

Regulierung des Gemeindegutes hervorgegangen ist, nicht abgeleitet werden (zur fehlenden Antragslegitimation siehe auch VwGH 24.10.1995, 94/07/0058).

Das Institut der Neuregulierung (neue Einleitung des Regulierungsverfahrens) ist sowohl dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 des Bundes als auch dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 als Ausführungsgesetz fremd. Das Grundsatzgesetz enthält auch keine Regelung über die Abänderung von Regulierungsplänen. Das Regulierungsverfahren „wiederum neu einzuleiten“, würde die Durchbrechung der Rechtskraft der im stufenförmigen Aufbau des Regulierungsverfahrens rechtskräftig erlassenen Bescheide bedeuten. Unter diesem Gesichtspunkt ist es verständlich, dass das TFLG 1996 eine Neuregulierung, mit der das Regulierungsverfahren neu aufgerollt würde, nicht vorsieht. Zwar stellt auch die Abänderung eines rechtskräftigen Regulierungsplanes eine Durchbrechung der Rechtskraft dar, aber doch nicht mit der viel weitergehenden Wirkung einer Neuregulierung.

Die Berufungswerberin stellte den Antrag auf Neuregulierung „in Kenntnis der Unzulässigkeit dieses Antrages“. Zu Spruchpunkt II.a des angefochtenen Bescheides wird seitens der Berufungswerberin anerkannt, dass diese Entscheidung der derzeit geltenden Rechtslage entspricht. Mit ihrem Vorbringen, dass sie die im zweiten Satz des § 69 Abs. 1 TFLG 1996 enthaltene Wortfolge „der Gemeinschaft“ aus den von ihr dargelegten Gründen für verfassungswidrig hält, vermengt die Berufungswerberin die Tatbestände „Neuregulierung“ und „Abänderung des Regulierungsplanes“. Auszugehen ist jedoch davon, dass von der Berufungswerberin der Antrag auf Neuregulierung gestellt und dieser Antrag mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen wurde. Seitens der Berufungswerberin wird aber auch anerkannt, dass ihr nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung das Recht, die Einleitung eines Regulierungsverfahrens zu verlangen, nicht zusteht.

Auf Grund der oben dargelegten Gründe und des eigenen Vorbringens der Berufungswerberin besteht kein Zweifel daran, dass der Antrag auf Neuregulierung zu Recht (als unzulässig) zurückgewiesen wurde, weshalb sich die dagegen gerichtete Berufung als unbegründet erweist. Für den Landesagrarsenat besteht auch kein Zweifel, dass die Entscheidung, den Antrag auf Neuregulierung zurückzuweisen, verfassungskonform ist. Für den Landesagrarsenat besteht überdies kein Anlass, auf die in der Berufung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Antragsrechtes im § 69 Abs. 1 TFLG 1996 einzugehen.

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides geht hervor, dass nach Ansicht der Agrarbehörde der Antrag auf Neuregulierung als Antrag auf Abänderung des Regulierungsplanes für die AGM zu verstehen sei, weshalb die Entscheidung auf § 69 Abs. 1 TFLG 1996 gestützt und der Antrag mangels Antragsrechtes der GM zurückgewiesen wurde. Tatsächlich wurde jedoch ein über die Abänderung des Regulierungsplanes hinausgehender Antrag auf Neuregulierung gestellt. Da mit der Neuregulierung die Abänderung von Bescheiden, die im Regulierungsverfahren für das Gemeindegut der GM rechtskräftig erlassen wurden, begehrt wird, liegt der Grund der Zurückweisung im § 68 Abs. 1 AVG (Zurückweisung wegen entschiedener Sache).

Zu Spruchpunkt II.b des angefochtenen Bescheides:

Die Entscheidung zu diesem Spruchpunkt stützt sich ebenfalls auf § 69 Abs. 1 TFLG 1996. Nach dieser Bestimmung sei, wird in der Begründung des angefochtenen Bescheides (siehe S 25) ausgeführt, eine Änderung des Regulierungsplanes „im Sinne der Klarstellung der rechtlichen Gegebenheiten“ von Amts wegen zu veranlassen gewesen. Als angewendete Gesetzesbestimmung wird im Spruch des angefochtenen Bescheides aber auch § 65 TFLG 1996 angeführt. Dieser lautet wie folgt:

(1) Nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte ist der Regulierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser hat insbesondere zu enthalten:

a) die Beschreibung der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Kulturgattungen, der Zahlen der Grundbuchseinlagen und der Katasterausmaße;

b) die Entscheidung nach den §§ 33, 34 und 38 Abs. 1;

c) das Verzeichnis der Anteilsrechte;

d) die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können;

e) die Feststellungen im Sinne des § 64 Z. 4 und die Entscheidung darüber, welcher Rechtsnatur diese Nutzungen sind;

f) Satzungen nach § 36 sowie Wirtschaftspläne nach Maßgabe der §§ 66 und 67; die Satzungen und die Wirtschaftspläne können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

Die im gegebenen Zusammenhang bedeutsame Bestimmung des § 64 Z. 4 TFLG 1996 lautet wie folgt:

Der Anspruch auf Nutzungen ist in der dem Anteilsrecht entsprechenden Höhe in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben nach Maßgabe der im einzelnen Fall obwaltenden Umstände oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen.

Mit der Entscheidung zu Spruchpunkt II.b wurde der Regulierungsplan für das Gemeindegut der GM vom 09.01.1963, IIIb1-1971/19, i.d.F. vom 31.10.1967, IIIb1-774/63, mit Änderung vom 30.01.1973, IIIb1-255/73, und 25.06.2004, AgrB-R741/333-2004, in amtswegiger Änderung ergänzt.

Mit dem am 16.02.1963 rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 09.01.1963 wurde auf der Grundlage des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 32/1952, der Regulierungsplan für das Gemeindegut der GM, bestehend aus A./ Haupturkunde und B./ Verwaltungssatzungen, erlassen. Die Haupturkunde gliedert sich in I. Gebiet (Regulierungsgebiet), II. Nutzungen und Ertrag, III. (A, B und C) Anteilsberechtigte und IV. Rechte und Lasten.

Gemäß II. „Nutzungen und Ertrag“ sind die üblichen regelmäßigen Nutzungen: Weidenutzung und Holznutzung.

Gemäß III.A stellt das Regulierungsgebiet als Gemeindegut der GM agrargemeinschaftliche Grundstücke dar und steht im Eigentum der AGM. An dieser sind die GM als solche mit 137 Anteilen (d.i. 10 %) und die jeweiligen Eigentümer bestimmter Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften) zu bestimmten Anteilsrechten (fixierte Nutz- und Brennholzanteile) anteilsberechtig. Zur Weideausübung auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken wird in den „Bezugsmodalitäten“ bestimmt, dass diese nach forstlicher Zulässigkeit sämtlichen eingeforsteten Objekten einschließlich derer der GM mit dem überwinterten Vieh zusteht.

Mit Bescheid vom 31.10.1967 wurde auf Grund der erfolgten Teilwaldzusammenlegung der Regulierungsplan vom 09.01.1963 in einzelnen Punkten abgeändert. U.a. wurden die Anteilsrechte an der AGM neu festgelegt (dabei handelte es sich, wie aus der Begründung des Bescheides hervorgeht, lediglich um eine Umrechnung); der GM als solcher kommen seit der Teilwaldzusammenlegung 97,3 Anteilsrechte zu, wie sie im Eigentumsblatt der EZ 120 ersichtlich gemacht sind.

Mit Bescheid vom 30.01.1973 wurde festgestellt, dass bestimmte Grundstücke agrargemeinschaftliche Grundstücke sind (Zuschreibung zu EZ 120), während Teilflächen anderer im Bescheid bezeichneter Grundstücke Gemeindevermögen darstellen (Zuschreibung zu EZ 209).

Mit Bescheid vom 25.06.2004 wurde für die AGM eine neue Satzung erlassen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht verletzte die Agrarbehörde I. Instanz mit der amtswegigen Abänderung des Regulierungsplanes das Parteiengehör. Sie hätte vor Erlassung des angefochtenen Bescheides die AGM und deren Mitglieder vom Vorhaben der Abänderung des Regulierungsplanes in Kenntnis setzen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen geben müssen. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde jedoch unterlassen.

An mehreren Stellen der Begründung des angefochtenen Bescheides werden die Beweggründe für die amtswegige Abänderung (Ergänzung) des Regulierungsplanes und die damit verfolgten Absichten und Ziele genannt, und zwar

die gegebene Rechtslage klarstellende Abänderung hinsichtlich der bisher nicht ausdrücklich geregelten Substanznutzungen (S 13);

ausdrückliche Zuordnung von Erträgen aus Substanznutzungen an die GM (S 13);

geradezu zwingende Klarstellung im Hinblick auf verfassungsmäßige Vorgaben (S 14);

Änderung im Sinne der Klarstellung der rechtlichen Gegebenheiten (S 25);

öffentliches Interesse an einer klarstellenden Ergänzung (S 25);

Abänderung im Sinne einer endgültigen Klarstellung (S 25);

Zugriff der Gemeinde auf Substanznutzungen, Klarstellung der schon jetzt geltenden Rechtslage (S 37);

die nicht dem Regulierungsplan entsprechende und auch nicht verfassungskonforme Gestion bei der Anwendung und Durchführung des Regulierungsplanes im Schoß der AGM zu beenden (S 38).

Was den zuletzt genannten Beweggrund betrifft, ist festzustellen, dass es dazu keiner Abänderung des Regulierungsplanes bedarf, sondern die im § 37 TFLG 1996 geregelte Aufsicht der Agrarbehörde über die Agrargemeinschaften (sowohl Aufsichtsrecht als auch Aufsichtspflicht) eine ausreichende Handhabe bietet. Die Gemeinde als Mitglied der Agrargemeinschaft kann im Mitgliedschaftsverhältnis begründete

Ansprüche gegen die Agrargemeinschaft, wenn hierüber eine Streitigkeit entsteht, in einem von ihr beantragten Verfahren nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 durchsetzen.

Bei Abänderung eines Regulierungsplanes ist zu bedenken, dass damit die Rechtskraft eines Bescheides durchbrochen wird, sodass in jedem Fall ein restriktiver Gebrauch dieses Instruments geboten erscheint. Dies gilt in besonderer Weise, wenn die Abänderung nicht von der Agrargemeinschaft nach vorheriger interner Willensbildung (Vollversammlungs- oder Ausschussbeschluss) beantragt wird, sondern von Amts wegen erfolgen und damit in gewisser Weise der Agrargemeinschaft oktroyiert werden soll. Die in der Begründung des angefochtenen Bescheides dargelegten Beweggründe vermögen die mit dem Spruchpunkt II.b getroffene Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Laut *Lang*, *Tiroler Agrarrecht II*, S 275, betreffen Änderungen von Regulierungsplänen zumeist wirtschaftliche Bestimmungen, wie Nutzungsrichtlinien oder Auftriebsregelungen. Die mit dem angefochtenen Bescheid verfügten Ergänzungen und damit Änderungen des Regulierungsplanes für die AGM gehen über diesen Rahmen hinaus. Mit Spruchpunkt II.b wird in das Eigentumsrecht der AGM eingegriffen, indem die aus dem Eigentum erfließende Befugnis (siehe § 354 ABGB), mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen, zugunsten der GM als Mitglied der AGM beschränkt wird. Der GM wird damit zum Nachteil der übrigen Mitglieder der AGM eine Sonderstellung eingeräumt.

Unter welchen Voraussetzungen ein Regulierungsplan von Amts wegen abgeändert werden kann, ist im mit „Abänderung von Regulierungsplänen“ überschriebenen § 69 TFLG 1996 nicht festgelegt. Die Bedingungen für die Zulässigkeit der amtswegigen Abänderung eines Regulierungsplanes können auch nicht aus dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 abgeleitet werden, da dieses Gesetz das Institut der Abänderung von Regulierungsplänen nicht kennt. Die Abänderung von Regulierungsplänen im Rahmen einer Neuregulierung ist allein schon deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil die Durchführung eines Neuregulierungsverfahrens für eine bereits regulierte Agrargemeinschaft weder im TFLG 1996 noch im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 vorgesehen ist.

Aus dem im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Legalitätsprinzip ist das an den Gesetzgeber gerichtete Gebot abzuleiten, inhaltlich ausreichend bestimmte Regelungen zu schaffen. Im § 69 TFLG 1996 ist zwar die Zuständigkeit und das Verfahren (einschließlich der Regelung der Parteistellung) für die Abänderung von Regulierungsplänen festgelegt, eine Festlegung der materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Abänderung, vor allem wenn diese von Amts wegen erfolgt, zulässig ist, enthält das Gesetz allerdings nicht. Daher stellt sich die Frage, ob die Regelung des § 69 TFLG 1996 dem Bestimmtheitsgebot, das dem Legalitätsprinzip immanent ist, entspricht. Zur Beantwortung dieser Frage ist zu prüfen, ob aus anderen Bestimmungen des TFLG 1996 eine inhaltlich ausreichend bestimmte Regelung erschließbar ist. Für diesen Standpunkt spricht das nachstehend zitierte VwGH-Erkenntnis.

Im Erkenntnis vom 24.10.1995, 94/07/0058, sah sich der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf die von der Beschwerdeführerin (Gemeinde S.) in ihrer Beschwerde dargestellten Unzukömmlichkeiten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Willensbildung der Agrargemeinschaft, deren Mitglied die Beschwerdeführerin ist, dazu veranlasst, auf die Bestimmung des § 37 Abs. 1 erster Satz TFLG 1978 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 18/1984 („Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die

Agrarbehörde.") sowie darauf hinzuweisen, dass zur Beseitigung gegebenenfalls tatsächlich auftretender Unzukömmlichkeiten in dem von der Beschwerdeführerin geschilderten Zusammenhang der Agrarbehörde im § 69 Abs. 1 TFLG 1978 (diesem entspricht § 69 Abs. 1 TFLG 1996) das Recht zur amtswegigen Abänderung von Regulierungsplänen eingeräumt ist, von dem Gebrauch zu machen die pflichtgemäße Wahrnehmung der im § 37 Abs. 1 erster Satz TFLG 1978 aufgetragenen Obliegenheit unter Umständen gebieten könnte. Die im VwGH-Erkenntnis genannte Voraussetzung „tatsächlich auftretender Unzukömmlichkeiten“ lässt sich der Begründung des im vorliegenden Fall angefochtenen Bescheides und dem Inhalt des erstinstanzlichen Regulierungsaktes nicht entnehmen. Überdies ist nach der Ausgangslage der vorliegende Fall mit dem Beschwerdefall, der mit dem zitierten VwGH-Erkenntnis entschieden wurde, nicht vergleichbar.

Nach *Lang* (siehe oben) sind Abänderungen von Regulierungsplänen möglich und betreffen derartige Änderungen zumeist wirtschaftliche Bestimmungen, wie Nutzungsrichtlinien oder Auftriebsregelungen. Auch bei *Guggenberger*, *Agrargemeinschaften – Zweck, Aufgaben, Verwaltung und Organisation*, S 52, wird die Möglichkeit der Abänderung von Regulierungsplänen erwähnt. Beide Autoren lassen allerdings eine dogmatische Auseinandersetzung mit der Frage, unter welchen materiellen Bedingungen und hinsichtlich welcher Punkte eine Abänderung von Regulierungsplänen, insbesondere eine amtswegige Abänderung, zulässig ist, vermissen.

Der in der Begründung des angefochtenen Bescheides wiederholt genannte Beweggrund der Klarstellung veranlasste die Agrarbehörde I. Instanz nicht zu einer Feststellung, sondern zu einer rechtsgestaltenden Entscheidung, mit der der GM als Mitglied der AGM zum Nachteil der übrigen Mitglieder eine über das Anteilsrecht hinausgehende Sonderstellung eingeräumt wird, die zur Folge hat, dass die AGM in der Ausübung ihrer Eigentumsrechte und in der Nutzung und Verwaltung ihres Vermögens Beschränkungen unterworfen wird.

Der angefochtene Bescheid nimmt Bezug auf den Spruchpunkt III. Anteilsberechtigte lit. A der Haupturkunde des Regulierungsplanes vom 09.01.1963 und ergänzt diesen in amtswegiger Änderung i.V.m. Spruchpunkt II. Nutzungen und Ertrag. Damit wird aber tatsächlich der dem Regulierungsplan vorausgehende Bescheid vom 17.08.1962, mit dem im Regulierungsverfahren für das Gemeindegut der GM die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte erlassen wurde, abgeändert. In den Regulierungsplan wurde das Verzeichnis der Anteilsrechte lediglich übernommen, deren Feststellung einschließlich des Anteilsrechtes der GM war aber bereits mit dem Bescheid vom 17.08.1962 erfolgt. Eine Abänderung des Regulierungsplanes auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 TFLG 1996 bietet keinesfalls die rechtliche Möglichkeit und den rechtlichen Rahmen, die Anteilsrechte oder die damit verbundenen Nutzungsbefugnisse zu ändern, vor allem nicht zum Vorteil eines Mitgliedes und zum Nachteil der übrigen Mitglieder. Darin ist ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 34 Abs. 4 TFLG 1996 zu erblicken, wonach die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten nach dem Verhältnis der Anteile auszumessen sind.

In der Stellungnahme der GM vom 10.01.2007 wird vorgebracht (S 13), die amtswegige Abänderung des Regulierungsplanes sei nötig, um den Zweck des Gemeindegutes zu erreichen bzw. wiederherzustellen, einerseits die seit 1866 bestehenden Holzbezugs- und Weiderechte der eingeforsteten Gemeindebürger zu decken, andererseits aber vor allem darüber hinaus den Bedürfnissen der Gemeinde zu dienen. Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die GM als Partei des Regulierungsverfahrens das Recht und

die Möglichkeit gehabt hätte, den Regulierungsplan (oder den vorausgehenden Bescheid über das Verzeichnis der Anteilsrechte) mittels Berufung zu bekämpfen, um die Befriedigung ihrer rechtmäßigen Bedürfnisse, sollten diese verletzt worden sein, durchzusetzen. Diese Gelegenheit wurde von der GM nicht wahrgenommen.

Zur Bezugnahme auf das VwGH-Erkenntnis vom 09.11.2006, 2005/07/0106, in der Stellungnahme der GM (S 13), womit die GM ihr Vorbringen, dass die Agrarbehörde berechtigt sei, Regulierungsurkunden zu ändern, und diese Berechtigung der Agrarbehörde auch die Möglichkeit einräume, in rechtskräftige Bescheide einzugreifen, untermauern will, ist festzustellen, dass das zitierte VwGH-Erkenntnis eine Ergänzungsregulierung nach dem o.ö. Wald- und Weideservitutengesetz betrifft und der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Beschwerdefall mit dem gegenständlichen Berufungsverfahren weder nach der Sach- noch nach der Rechtslage vergleichbar ist.

Zusammenfassend gelangt der Landesagrarsenat zur Ansicht, dass es dem Spruchpunkt II.b an einer tauglichen Rechtsgrundlage mangelt. Die ersatzlose Behebung des (gesamten) Spruchpunktes II.b inkludiert die ersatzlose Aufhebung des letzten Satzes dieses Spruchpunktes, sodass in diesem Umfang der Berufung der GM, wenn auch nicht aus dem von ihr geltend gemachten Grund, entsprochen wird.

Gegen den Bescheid, durch den die Abänderung des Regulierungsplanes von Amts wegen erfolgt, steht gemäß § 69 Abs. 3 TFLG 1996 der Gemeinschaft (Agrargemeinschaft) und den einzelnen Parteien (Mitglieder der Agrargemeinschaft) die Berufung offen. Dieses Berufungsrecht dient der Abwehr einer gesetzwidrigen Abänderung. Aus der Regelung des Antrags- und Berufungsrechtes im § 69 TFLG 1996 ist zu folgern, dass das einzelne Agrargemeinschaftsmitglied, da ihm kein Rechtsanspruch auf Abänderung des Regulierungsplanes zusteht, durch die Behebung einer amtswegigen Abänderung in seinen Parteienrechten nicht verletzt werden kann.

Mangels eines Antrages war über ein subjektives Recht (auch bloß verfahrensrechtlicher Natur) nicht abzusprechen. Die ersatzlose Aufhebung der amtswegigen Maßnahme, durch die die GM als Mitglied der AGM gegenüber den anderen Mitgliedern begünstigt würde, durch die Berufungsbehörde beschwert die GM unter diesen Umständen in keiner Rechtsposition (VfGH 19.06.2006, B 3270/05).

**Ergeht an:**

- 1) Gemeinde Mieders zH RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
- 2) Agrargemeinschaft Mieders zH RA Dr. Ewald Jenewein, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck

Für den Landesagarsenat:

Die Schriftführerin:

←  
*Triendl*  
TRIENDL



Der Vorsitzende:

*Dr. Sporning*  
Dr.SPONRING